

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2495/EX/VII/B/III

15. März 2012 - Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Artikels 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere die Artikel 6, 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 18. November 2011;

Aufgrund des Gutachtens des Rates der deutschsprachigen Jugend vom 30. Dezember 2011;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt vom 5. Januar 2012;

Auf Grund des Gutachtens 50.872/3 des Staatsrates, das am 7. Februar 2012 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des Ministers für Jugend,

Beschließt:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Erlasses versteht man unter:

1. „Dekret“: das Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit;
2. „Regierung“: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. „Ministerium“: die zuständige Dienststelle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 2 – Zuschuss für interne Weiterbildungen

Interne Weiterbildungen sind gemäß Artikel 6 des Dekretes förderfähig, wenn:

1. mindestens fünf Ehrenamtliche oder Hauptamtliche aus der Antrag stellenden Jugendeinrichtung daran teilnehmen;
2. die Weiterbildung sich mindestens über acht Weiterbildungsstunden erstreckt.

Der Antrag auf Zuschuss ist spätestens dreißig Tage vor Beginn der internen Weiterbildung einzureichen. Er enthält neben den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen auch eine Liste der Ausbilder mit Angabe ihrer Qualifikationen und ihrer Kontaktdaten.

Zur Abrechnung des Zuschusses für interne Weiterbildungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Auswertung durch die Teilnehmer über die in der durchgeführten Weiterbildung erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten;
2. eine Teilnehmerliste und
3. die Belege der Unkosten.

Art. 3 – Grundlage der Personalbezuschung

§ 1 – Als unter Artikel 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3 des Dekretes angegebene Personalkosten, für die den geförderten Jugendinformationszentren und den Arbeitgebern der Offenen Jugendarbeit Zuschüsse gewährt werden können, kommen in Betracht:

1. der Bruttobetrag des Gehaltes;
2. das Urlaubsgeld;
3. die in der zuständigen Paritätischen Kommission vereinbarte Jahresendgratifikation der beschäftigten Personalmitglieder ;
4. die Arbeitsunfallversicherung der beschäftigten Personalmitglieder
5. die vom Arbeitgeber in Anwendung der Gesetzgebung über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge.

Außerdem gelten weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie mit der Regierung in einem Rahmenabkommen festgehaltene Vorteile.

§ 2 – Als Bezuschungsgrundlage für die unter Artikel 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3 des Dekretes genannten Personalkosten dient die diesem Erlass beigefügte Gehaltstabelle. Die Sätze dieser Gehaltstabelle sind an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden. Als Angelindex für diese Tabelle gilt bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses 138,01.

§ 3 – Das Ministerium übermittelt den Jugendinformationszentren, den Arbeitgebern der Offenen Jugendarbeit sowie den Gemeinden jährlich die an die jeweilige Indexsituation angepasste Tabelle.

§ 4 – Nach der Einstellung eines Jugendarbeiters reichen die Jugendeinrichtungen eine Kopie des Arbeitsvertrages, des Auszugs aus dem Strafregister sowie der Diplome beim Ministerium ein, dem darüber hinaus jede Änderung des Arbeitsvertrages unverzüglich mitzuteilen ist.

Zur Überprüfung der unter Artikel 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3 des Dekretes genannten Personalzuschüsse reichen die Arbeitgeber der Offenen Jugendarbeit und die Jugendinformationszentren das zur Verfügung gestellte Formular mit folgenden Unterlagen jährlich vor Ende Februar ein:

1. die Bescheinigung eines anerkannten Sozialekretariates oder andere Unterlagen, die die vom Arbeitgeber getragenen Kosten beweisen;
2. eine Kopie der Individualabrechnung des Jugendarbeiters;
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an den in Artikel 5 § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 2 des Dekretes genannten Ausbildungen.

Art. 4 – Berechnung der Dienstjahre für Jugendarbeiter der Jugendinformationszentren und der Arbeitgeber der Offenen Jugendarbeit

Bei der Berechnung des bezuschussbaren Anteils der Personalkosten laut Artikel 21 § 3 und 28 § 2 Absatz 3 des Dekretes werden die nachweisbaren Dienstjahre als Jugendarbeiter anerkannt.

Für die Berechnung der Dienstjahre gilt eine Anstellung im ersten Semester ab dem vorangegangenen 1. Januar, eine Anstellung im zweiten Semester eines Jahres ab dem darauf folgenden 1. Januar.

Bei Einstellung eines Jugendarbeiters, der sein 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, werden nur die nachweisbaren Dienstjahre als angestellter Jugendarbeiter anerkannt.

Bei Einstellung eines Jugendarbeiters, der sein 24. Lebensjahr jedoch nicht sein 30. Lebensjahr erreicht hat, werden die nachweisbaren Dienstjahre als angestellter Jugendarbeiter anerkannt. Falls er so nicht nachstehende Dienstjahre erreicht, werden zusätzlich nachweisbare Berufsjahre berücksichtigt:

1. für einen Jugendarbeiter im 24. Lebensjahr: 1 Dienstjahr;
2. für einen Jugendarbeiter im 25. Lebensjahr: 2 Dienstjahre;
3. für einen Jugendarbeiter im 26. Lebensjahr: 3 Dienstjahre;
4. für einen Jugendarbeiter im 27. Lebensjahr: 4 Dienstjahre;
5. für einen Jugendarbeiter im 28. Lebensjahr: 5 Dienstjahre;
6. für einen Jugendarbeiter im 29. Lebensjahr: 6 Dienstjahre.

Bei Einstellung eines Jugendarbeiters, der sein 30. Lebensjahr erreicht hat, werden die nachweisbaren Dienstjahre als angestellter Jugendarbeiter anerkannt. Falls er so nicht sieben Dienstjahre erreicht, werden zusätzlich nachweisbare Berufsjahre berücksichtigt, ohne insgesamt sieben Jahre zu überschreiten.

Wenn die Summe der in anderen Tätigkeiten nachgewiesenen Berufsjahre unter 6 Monate liegt, wird das Jahr nicht gezählt; ab 6 Monate wird das Jahr berücksichtigt.

Die Dienstjahre als mindestens halbtätig beschäftigter Jugendarbeiter oder in anderen Tätigkeiten werden als volle Dienstjahre berücksichtigt.

Art. 5 – Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsblatt in Kraft.
Artikel 3 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 6 – Durchführung

Der für Jugend zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 15. März 2012

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden
K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus
I. WEYKMANS

Anlage zum Erlass der Regierung vom 15. März 2012 zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit

Gehaltstabelle nach Artikel 4 § 2

| Dienstalter | Basisbruttolohn Jugendarbeiter D.G. |
|-------------|--|
| 0 | 15.868,22 |
| 1 | 16.536,85 |
| 2 | 17.008,36 |
| 3 | 17.609,67 |
| 4 | 18.081,18 |
| 5 | 18.887,65 |
| 6 | 18.887,65 |
| 7 | 20.210,44 |
| 8 | 20.210,44 |
| 9 | 21.028,20 |
| 10 | 21.116,43 |
| 11 | 21.934,20 |
| 12 | 21.934,20 |
| 13 | 22.751,95 |
| 14 | 22.751,95 |
| 15 | 23.569,71 |
| 16 | 24.025,66 |
| 17 | 24.843,41 |
| 18 | 24.843,41 |
| 19 | 25.661,17 |
| 20 | 25.661,17 |
| 21 | 26.478,94 |
| 22 | 26.478,94 |
| 23 | 27.296,69 |
| 24 | 27.296,69 |
| 25 | 28.114,45 |
| 26 | 28.114,45 |
| 27 | 28.246,82 |
| 28 | 28.246,82 |
| 29 | 28.246,82 |
| 30 | 28.246,82 |
| 31 | 28.246,82 |

Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom 15. März 2012 zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit beigefügt zu werden

Eupen, den 15. März 2012

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident, Minister für lokale Behörden
K.-H. LAMBERTZ

Die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus
I. WEYKMANS